

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

4. Ausgabe, gültig ab 19. Oktober 2020

1 Allgemeines

- ¹ Die vorliegende vierte Auflage des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern. Zweck
- ² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage vom 19. Juni 2020 (Bundesrat) einschliesslich der Erläuterungen vom 3. Juli 2020 (Bundesamt für Gesundheit),
 - Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich),
 - Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 3. Juli 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich).
 - Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen, Verfügung vom 13. Oktober 2020 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
- ³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden. Gültigkeitsbereich
- ⁴ Für die Durchführung von Musiklagern gelten zusätzlich die Schutzkonzepte der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, die Schutzkonzepte für das Gastgewerbe und Hotelbetriebe und gegebenenfalls das Schutzkonzept des Lagerdomizils. Widersprechen sich diese Schutzkonzepte, hat vor Lagerbeginn eine Klärung mit den Betreibern und Vermietern zu erfolgen. Musiklager
- ⁵ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Schutzkonzept der Volksschule
- ⁶ Veranstaltungen mit über 1'000 Anwesenden müssen von der zuständigen Gemeindebehörde bewilligt werden. Grössere Veranstaltungen
- ⁷ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle. Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

2 Verantwortung

- ⁸ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt Schutzbeauftragter

die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

⁹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungspersonen

¹⁰ Während der gesamten Dauer eines Musiklagers (einschliesslich der Hin- und Rückreise, sofern diese nicht individuell erfolgt) unternimmt die Lagerleitung das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen.

Lagerleitung

¹¹ Für jede Veranstaltung ernennt der Schutzbeauftragte eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen. Der Schutzbeauftragte stattet sie dafür mit den erforderlichen Mitteln aus.

Veranstaltungsverantwortliche

3 Personen

¹² Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, gehen wie gewohnt ihrer Arbeit nach. Frühere Freistellungen sind aufgehoben.

Arbeitspflicht

¹³ Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Reisen in Risikoländer

¹⁴ Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Meldung der SwissCovid-App

¹⁵ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lehr- und Leitungspersonen

¹⁶ Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden

¹⁷ Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche Dienst, welche Personen sich in Isolation zu begeben haben. Treten innerhalb einer Lerngruppe innert 10 Tagen mehrere Fälle

positiver Covid-19-Test

auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst, der sodann alle weiteren Massnahmen beschliesst. Die Information der Betroffenen obliegt der Musikschule.

4 Gebäude

¹⁸ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

Zuständigkeit

¹⁹ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

²⁰ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Elektrische Händetrockner sind auszuschalten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner

²¹ Alle Räume, die zu Unterrichtszwecken, für Kurse, Proben und Veranstaltungen genutzt werden, sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne öffentbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

²² Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.) müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Sofern Blasinstrumente zum Einsatz gelangten oder gesungen wurde, ist auch der Boden in die Reinigung einzubeziehen. Eine Reinigung im selben Umfang hat vor und nach jeder Veranstaltung zu erfolgen. Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen gereinigt werden.

Reinigung

5 Sicherheitsabstand, Maskentragepflicht und Raumgrössen

²³ Erwachsene Personen sowie Jugendliche, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, müssen Schutzmasken tragen. Im Unterricht, in Kursen, bei Proben oder Auftritten können sie auf das Tragen von Schutzmasken verzichten, sofern alle Mitwirkenden einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern einhalten. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands und das Tragen einer Schutzmaske verzichten.

Sicherheitsabstand und Maskentragepflicht

²⁴ Die in Unterrichts-, Kurs- und Proberäumen verfügbare unmöblierte Fläche darf nicht kleiner sein als drei Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. Dieser Wert darf auch dann nicht unterschritten werden, wenn Schutzmasken getragen werden.

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

²⁵ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren.

Hygieneverhalten

²⁶ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.

eigene Instrumente

²⁷ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Instrumenten-
reinigung

²⁸ Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, weil ein Instrument von mehreren Personen gleichzeitig genutzt wird, müssen die betreffenden Personen Schutzmasken tragen.

gleichzeitige Nutzung
eines Instruments

²⁹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.

gelegentlicher
Körperkontakt

³⁰ Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig gelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne offenbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen.

Lüftung

³¹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

Vermeiden von Zugluft

³² Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

Präsenzlisten

7 Veranstaltungen

³³ An den Ein- und Ausgängen des Gebäudes muss Desinfektionsmittel bereitstehen.

Ein- und Ausgänge

<p>³⁴ Sollen Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Getränkeausgabe) von Mitarbeitenden ohne Schutzmaske bedient werden, sind Schutzwände vorzusehen.</p>	<p>Schutzvorkehrungen bei Servicestationen</p>
<p>³⁵ Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden bei allen Veranstaltungen die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums erfasst.</p>	<p>Erfassen von Kontaktdaten</p>
<p>³⁶ Vor, während und nach der Veranstaltung dürfen höchstens 300 Anwesende der Möglichkeit ausgesetzt werden, miteinander Kontakt zu haben. Bei grösseren Veranstaltungen müssen folglich streng getrennte Sektoren eingerichtet werden. Falls vorhanden sind zudem die Sitze zu nummerieren.</p>	<p>Sektoren und Sitznummern</p>
<p>³⁷ Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Telefonnummer und allenfalls die Sitznummer. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.</p>	<p>Datenerfassung und Datenschutz</p>
<p>³⁸ Wird angehenden Lernenden anlässlich einer Instrumentenpräsentation das Instrument einer Lehrperson oder ein Instrument der Musikschule zum Ausprobieren übergeben, muss dieses bei der Rück- oder Weitergabe so gut wie möglich gereinigt werden.</p>	<p>Instrumentenpräsentation</p>
<p>8 Beratung</p>	
<p>³⁹ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.</p>	<p>Beratung</p>
<p>⁴⁰ Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen.</p>	<p>FAQs</p>
<p>9 Inkraftsetzung und Publikation</p>	
<p>⁴¹ Das vorliegende Schutzkonzept tritt ab 19. Oktober 2020 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.</p>	<p>Inkraftsetzung</p>
<p>⁴² Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.</p>	<p>Publikation</p>